

# Sächsische Elbzeitung

Tageblatt für die Sächsische Schweiz

Amtsblatt für das Amtsgericht, das Hauptzollamt, sowie für den

Stadtrat zu Schandau und den Stadtgemeinderat zu Dohna

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Ausgabe des Blattes erfolgt nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: vierteljährlich 3 Mk., monatlich 1 Mk., durch die Post vierteljährlich 3 Mk. (ohne Bestellgeld). Die einzelne Nummer kostet 12 Pfg. Alle Postanstalten im Reich und im Auslande, die Briefträger und die Geschäftsstelle, sowie die Zeitungsboten nehmen jederzeit Bestellungen auf die „Sächs. Elbzeitung“ an.



Anzeigen sind bei der weiten Verbreitung der „Sächsischen Elbzeitung“ von gutem Erfolg. Annahme derselben nur bis spätestens vormittags 9 Uhr, größere Anzeigen am Tage vor dem Erscheinen erbeten. Ortspreis für die 6 gespaltene Kleinschriftzeile oder deren Raum 25 Pfg., für auswärtige Antragsgeber 30 Pfg. (tabellarische und schwierige Anzeigen nach Uebereinkunft), Reklame und Eingefandt die Zeile 75 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Sieke.

Verantwortlich: Konrad Rohrlapper, Bad Schandau.

Fernruf Nr. 22. Telegramme: Elbzeitung. :: Postcheckkonto: Leipzig Nr. 34918. Gemeindeverbands-Girokonto Schandau 36.

Tageszeitung für die Landgemeinden Altendorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Ostrau, Porsdorf, Postelwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächsisch-Böhmischen Schweiz.

Nr. 174

Bad Schandau, Dienstag, den 9. September 1919

63. Jahrgang

## Anerkennung der Stadt Schandau als Wohnungsnotstandsgemeinde.

Das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — hat durch Verordnung vom 2. August 1919 — L W A IV 830 — die Bestimmungen in den §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und in den §§ 2—5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 23. 9. 1918 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 6. 1919 (R. G. Bl. 1918 S. 1140 und 1143 und 1919 S. 591) für unsere Stadt Schandau mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß der unterzeichnete Stadtrat zu Maßnahmen nach § 5 der Mieterchutzbekanntmachung verpflichtet wird.

Für den Bezirk unserer Stadt Schandau wird deshalb gemäß einem Beschlusse unseres Ratkollegiums folgendes angeordnet:

I. Jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten ist vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrages dem Stadtrate schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die genaue Bezeichnung der Mieträume, des Mietzinses, des Abmieters und seines Wohnortes und der Mietbauer zu enthalten. Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl der Stadtrat innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Einigungsamte beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt. Aus einem Mietvertrage, der dem Stadtrate nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder der Stadtrat noch der Mieter innerhalb der Frist eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

II. Die Verfügungsberechtigten haben:

- unverzüglich dem Stadtrate Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume unbenutzt sind,
- den Beauftragten des Stadtrates über die unbenutzten Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihnen die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

III. Weiter wird unterjagt, daß ohne Zustimmung des Stadtrates

- Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benützt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet,
- mehrere Wohnungen zu einer vereinigt werden.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen unter I werden gemäß § 15 der eingangs genannten Bekanntmachung zum Schutze der Mieter in der Fassung vom 22. Juni 1919 und solche gegen die Bestimmungen unter II gemäß § 10 der eingangs genannten Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Schandau, am 8. September 1919.

Der Stadtrat.  
Dr. Voigt,  
Bürgermeister.

## Frühkartoffelhöchstpreis.

Der Höchstpreis für Frühkartoffeln beim Verkaufe durch den Erzeuger wird für den Freistaat Sachsen ab 10. September 1919 auf 8 Mark für den Zentner herabgesetzt.

Dresden, den 6. September 1919.

Wirtschaftsministerium.  
Landeslebensmittelamt.

1622 V L A IV  
9840

## Volksküche.

Zum letztenmal Markenausgabe:

Mittwoch, den 10. September 1919:

Häuser Nr. 1—150 nachmittags 2—4 Uhr,  
" " 151—264 " 4—6 "

im Wachtlokal des Rathauses. 6 Speisemarken 180 Pfg.

Belleferung:

Nr.	281	282	283	284	285	286
am	12. 9.	15. 9.	17. 9.	19. 9.	22. 9.	24. 9.

von 1/2 12—1/4 1 Uhr mittags, womit die Volksküche geschlossen wird.

Schandau, den 9. September 1919.

Volksküche der Stadt Schandau.

## Bekanntmachung.

Den folgenden Nachtrag bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß dieser Nachtrag sofort in Kraft tritt.

Schandau, am 7. September 1919.

Der Stadtrat.

### I. Nachtrag

zum Ortsstatut, die Errichtung einer Freibank in der Stadt Schandau betr., vom 20. Oktober 1904.

§ 8 Ziffer g und h sollen in Zukunft folgenden Wortlaut erhalten:

- g) für das Durchkochen oder Pökeln von je 1 Kilogramm frischen Fleisches 10 Pfennige,
- h) für das Ausschmelzen von Fett von je 1 Kilogramm des ursprünglichen Fettgewebes 10 Pfennige.

Schandau, am 12. August 1919.

Der Stadtrat.

L. S.

(gez.) Ulrich,  
stellv. Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

L. S.

(gez.) D. Nickel,  
Vorsteher.

540 b VII

Mit Ermächtigung des Wirtschaftsministeriums genehmigt.

Dresden, den 15. August 1919.

Die Kreishauptmannschaft.

L. S.

(gez.) Krug v. Nibda und v. Falkenstein.

## Einfuhrzusagekarten für ausl. Lebensmittel.

K M I. Ziffer VI Abs. 3 der Bekanntmachung vom 26. 5. 1919, welcher lautet: Vorübergehend anwesende Personen haben keinen Anspruch auf Auswärtigung der Einfuhrzusagekarten des Bezirks Pirna. Sie sind vielmehr von dem Kommunalverband zu beliefern, in dem sie ihren dauernden Wohnsitz haben.

wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Vorübergehend anwesende Personen (einschließlich der Kur- und Badegäste) erhalten Einfuhrzusagekarten für Auslandslebensmittel, wenn aus den Anmeldebefcheinigungen des Heimatortes hervorgeht, daß sie dort die in Betracht kommenden Auslandslebensmittelzusagekarten bei ihrer Abmeldung abgegeben haben.

Pirna, am 6. September 1919.

Der Bezirksverband.

**Volksbücherei** im neueren Schulgebäude, erste Etage. Ausgabe jeden Freitag zwischen 4 und 5 Uhr, enthält eine reiche Auswahl von Werken unterhaltenden und belehrenden Inhalts der bekanntesten und beliebtesten Autoren.

Fortsetzung des amtlichen Teiles auf der 4. Seite.

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

\* Eine halbamtliche französische Pressenotiz bezeichnet die deutsche Antwortnote in Sachen der Anschließfrage als unannehmbar.

\* Auf Veranlassung des Reichsministers Erberger ist gegen den Staatsminister a. D. Helfferich Strafantrag gestellt worden.

\* Der österreichische Friedensvertrag wird am 10. September unterzeichnet.

\* Die Kaiserin Rita hat einem Sohn das Leben gegeben. Die Taufe hat im Schloß Brangün stattgefunden.

\* Der französische Finanzminister erklärte in der Kammer, daß Deutschland insgesamt 375 Milliarden zu zahlen habe.

\* Der amerikanische Staatssekretär Lansing gab in einer öffentlichen Rede die Erklärung ab, daß kein Kaiserprozeß stattfinden werde.

\* Nach englischen Berichten brach ein Krieg zwischen Mexiko und Amerika.

### Bunte Tages-Chronik.

Berlin. Ein 64-jähriger Nachtwächter wurde hier von Einbrechern erschlagen. Die Mörder stahlen darauf vier Pferde und zwei Wagen, die aber wieder herbeigekauft sind.

Berlin. In Steglitz erschob ein 25-jähriges Mädchen ihren Bräutigam und sich selbst, weil sich der Verbindung Hindernisse in den Weg stellten.

Stuttgart. Im Allgäu ist der Professor Saenel von hier tödlich abgestürzt.

### Aus In- und Ausland.

Budapest. In Ungarn sind 3500 Kommunisten inhaft genommen worden, deren Aburteilung in nächster Zeit beginnen wird.

London. Der kanadische Senat hat den Friedensvertrag mit Deutschland ratifiziert.

Brüssel. Der Oberste Gerichtshof hat Dorn, den Delegierten des Rates von Flandern für nationale Verteidigung während der deutschen Okkupation, zum Tode verurteilt.